

Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur auf Grundlage der folgenden Geschäftsbedingungen, die wesentlicher Bestandteil jeden Angebotes und jeden Vertrages sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen, im Übrigen wird ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistung werden unsere Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil.

Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

I. Angebote:

1. Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend. Sämtliche vorhergehenden Äußerungen unsererseits, telefonisch, fernschriftlich oder sonstwie, sind daher ohne ausdrücklichen Hinweis als freibleibend zu betrachten. Ihre schriftliche Reaktion hierauf, sei sie auch als Angebotsannahme oder als Bestätigung eines Vertragsabschlusses formuliert, wird als ein verbindliches Angebot zur Vertragsannahme für uns verstanden.
2. Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

II. Preise:

1. Unsere Preise verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer, Fracht- und Verpackungskosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die im Angebot ausgewiesenen Endbeträge gelten nur bei ungeteilter Bestellung der angebotenen Leistung oder Lieferung und - im Falle von Werkleistungen - bei ununterbrochener Leistungsmöglichkeit, es sei denn, dass die Unterbrechung der Leistungsmöglichkeit von uns zu vertreten ist.
3. Erfolgt die Leistung auf Veranlassung des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitszeit, werden die angefallenen Lohnzuschläge weitergegeben.
4. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, sind wir berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen auf den vereinbarten Preis umzulegen.
5. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen, unbehinderten Bahn- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Bahnwegen, Auto- und Wasserstraßen.
6. Etwaige Änderungen bei der Angebotsabgabe aus Importen zu Grunde liegenden Preisnotierungen des Lieferers, Tageskurse, Frachtraten, Zölle oder sonstige Abgaben am Fälligkeitstage gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Auftraggebers, soweit ihm bei Vertragsabschluss bekannt war, dass Materialdeckung aus Importen erfolgt oder die Preisnotierung handelsüblich importpreisbedingt ist.

III. Liefer- und Leistungszeit:

1. Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich anerkennen haben.
2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
3. Jede Teillieferung oder Teilleistung gilt als selbstständiges Geschäft.
4. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung wird von uns nicht übernommen. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden unsererseits oder des Lieferwerkes unmöglich ist.
5. Haben wir die Einhaltung eines Termines oder einer Frist zugesichert, so muss uns der Auftraggeber im Falle der Nichteinhaltung dieses Termines oder der Frist zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Fristablauf kann er wegen derjenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet sind. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist er nur berechtigt, wenn er nachweist, dass die erbrachten Teilleistungen für ihn ohne Interesse sind.
6. Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener oder verspäteter Leistung sind, außer bei Vor-

liegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes, auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Grund der Angaben des Auftraggebers vorhersehbar war. Der Ersatzanspruch ist auf 20 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Leistung beschränkt. Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen.

7. Höhere Gewalt, unvorhersehbare, schwerwiegende Betriebsstörungen - auch bei Unterlieferanten - verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Solche Ereignisse, ganz gleich ob sie bei uns oder bei unseren Lieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, falls die Leistung unzumutbar ist.
8. Haben wir den Auftrag vorbehaltlich Materialdeckung bestätigt, sind wir berechtigt, bei von uns nicht zu vertretendem Ausbleiben des Materials die zugesagte Lieferzeit um das Doppelte zu verlängern. Sollte auch diese Frist nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist sodann berechtigt, den entgangenen Gewinn auf Grundlage der vereinbarten Mindestlieferungsmenge zu verlangen, höchstens jedoch 4 % des Warenwertes. Weitere Ansprüche, insbesondere aus Deckungskauf, sind ausgeschlossen.

IV. Abnahme, Versand und Gefahrenübergang:

1. Bei Lieferung von Gegenständen erfolgt der Versand ab Werkstatt bzw. ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Versandkosten trägt der Auftraggeber. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder verzichtet der Auftraggeber auf sie, so sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu verwahren. Die Ware gilt in diesem Fall als mangelfrei geliefert, es sei denn, der Mangel wäre auch bei einer Abnahme nicht erkennbar gewesen.
2. Ohne besondere Absprache ist die Wahl des Transportmittels, des Versandweges oder der Verpackung uns überlassen. Ist eine Verpackung vereinbart, so erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers bzw. Lieferwerkes geht die Gefahr, auch bei Lieferungen frei Bestimmungsort, auf den Kunden über.
3. Wir sind zu zumutbaren Teilleistungen berechtigt. Vom Auftraggeber gewünschte Einzelleistungen bedingen einen Zuschlag, falls der Lieferort dadurch mehrfach angefahren werden muss.
4. Bei Baumaterialien erfolgt die Lieferung frei Baustelle / Lager ohne Abladen, befahrbare Anfuhrstraßen vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Evtl. Krankkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Die Annahme der Lieferung oder Leistung hat nach angezeigter Fertigstellung / Versandbereitschaft ohne schuldhaftes Verzögerung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder -leistungen.
Wird versandfertige gemeldete Ware nicht unverzüglich abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.
6. Kann die Lieferung auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, indem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, der Materialwert wird durch Rechnungsstellung fällig.

V. Gewährleistung:

1. Bei einer von uns erbrachten, mangelhaften Werkleistung sind wir bei fristgerechter Rüge zunächst zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt oder können nach unserer Wahl den Minderwert erstatten. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt, zur Wandlung oder zur Minderung nach

seiner Wahl berechtigt. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch besteht nur, wenn der Mangel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Die Höhe des Schadenersatzes begrenzt sich auf 20 % des vereinbarten Werklohnes für die unterbliebene Leistung bzw. Teilleistung.

2. Wird bei der Erbringung unserer Leistung an dem zu bearbeitenden oder zur Verfügung gestellten Material ein Schaden verursacht, sind wir zum Schadenersatz auch für Folgeschäden nur verpflichtet, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Für Verschulden bei Vertragsschluss haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe des negativen Interesses.
4. Alle weitergehenden Haftungsgründe oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns vorliegt.
5. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens 6 Monate nach Empfang der Ware.

VI. Urheberrechte, Kosten für Entwürfe u. a.:

Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Vorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Für Zeichnungen, Entwürfe und Berechnungen, die bestellt worden sind, ist ein angemessenes Entgelt auch dann zu zahlen, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird. Gleiches gilt für Kostenvorschläge.

VII. Zahlung, Verzug:

1. Alle Leistungen, auch Teilleistungen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu zahlen.
Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Wechselspesen und -steuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Scheck- oder Wechselprozess können wir Zug um Zug gegen die Rückgabe des Papiers die sofortige Bezahlung auch später fällig werdender Papiere verlangen.
2. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, die vom Auftraggeber zu vertreten ist und uns bekannt gewordenen konkreten Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel zufolge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Auftraggebers.
3. Verzugszinsen werden mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Diese sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten sodann auf Zinsen, auf ältere Schulden und sodann auf die Hauptforderung angerechnet.

VIII. Zurückbehaltungsrecht:

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn er nicht Kaufmann ist und die Zurückbehaltung aus demselben Vertragsverhältnis herleitet. Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn die Gegenforderung von uns nicht als fällig anerkannt bzw. rechtskräftig festgestellt ist.

IX. Erfüllungsort:

1. Erfüllungsort für beide Teile ist unser Firmensitz. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, wird Norden als Gerichtsstand vereinbart.
2. In jedem Fall gilt unter Abschluss ausländischen Rechtes nur das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht, nicht jedoch das Haager und das Wiener Einheitliche UN-Kaufrecht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl bestehen.